

# RS Vwgh 2002/10/16 2002/13/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs2;

VwGG §55 Abs1;

VwGG §55 Abs4;

## Rechtssatz

Der Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer nach Klaglosstellung (hier Einstellung des Verfahrens über die Säumnisbeschwerde nach § 36 Abs. 2 VwGG) einen Mängelbehebungsauftrag des Gerichtshofes befolgt und die Beschwerde nicht zurückgezogen habe, kann den von der belangten Behörde gesehenen "Verdacht", die zu Grunde liegende Verwaltungssache sei vom Beschwerdeführer mutwillig betrieben worden, in keiner Weise begründen. Gerade wegen der erfolgten Klaglosstellung hatte ein gewissenhafter Masseverwalter im Interesse des der Masse zuzusprechenden Kostenersatzes einen zu einer von ihm erhobenen Beschwerde erteilten Mängelbehebungsauftrag des Verwaltungsgerichtshofes zu befolgen und war nicht veranlasst, die Beschwerde nach Klaglosstellung zurückzuziehen.

## Schlagworte

Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §36 Abs2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002130160.X01

## Im RIS seit

18.02.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)